

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R31

Stand: Mai 2012

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Urheberrecht

Künstlerische, naturwissenschaftliche oder technische Leistungen stellen - wirtschaftlich betrachtet - Arbeitsprodukte dar. Häufig liegt es deshalb im Interesse des Urhebers, sein Werk finanziell zu vermarkten. Darüber hinaus wird er sich regelmäßig die Entscheidung darüber vorbehalten wollen, ob und in welcher Form das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ziel des Urheberrechtes ist es, diese berechtigten Interessen der Kreativen, seine geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und die finanzielle Nutzung zu schützen.

Welches sind die Hauptbeispiele für geschützte Werkbereiche?

Die **wichtigsten** Beispiele schutzfähiger **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden im Gesetz genannt. Es sind unter anderem:

- Sprachwerke wie Schriftwerke (z. B. Beiträge in Zeitschriften), Reden und Computerprogramme,
- Werke der Musik (z. B. Hintergrundmusik, Telefon, Homepage),
- Werke der bildenden Künste inklusive der Baukunst (z. B. Architektur), der angewandten Künste und der Entwürfe zu diesen Werken,
- Lichtbildwerke (Fotografien) inklusive der Werke, die ähnlich wie diese geschaffen werden,
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen und plastische Darstellungen.

Mit der technischen Entwicklung bilden sich durchaus auch **neue Werkformen** heraus. So können beispielsweise **Web-Sites im Internet**, die eine gewisse gestalterische Höhe erreichen, als Datenbankwerke urheberrechtlichen Schutz genießen. Der EuGH hat mit Urteil vom 01.12.2011 (Az.: C-145/10) entschieden, dass auch Porträtfotografien grundsätzlich zu den urheberrechtlich geschützten Werken zählen.

Welches sind die allgemeinen Voraussetzungen des Urheberrechts?

Nicht jede gestalterische Leistung unterfällt automatisch dem Urheberrechtsschutz. Erforderlich ist zunächst, dass es sich um eine **geistige Schöpfung** handelt, **in der persönliche Züge des Werkschaffenden zum Ausdruck gelangen**. Alltagserzeugnisse, die auf rein handwerklichen Fähigkeiten basieren (etwa Fotografien ohne künstlerischen Aussagegehalt) fallen aus diesem Bereich heraus. Zudem ist zu beachten, dass das Urheberrecht den **Schutz von Gestaltungen, nicht hingegen den Schutz von Ideen** bezweckt. So lange das Werk noch nicht nach außen wahrnehmbar ist, sondern lediglich in der Vorstellung des Schaffenden existiert, können Urheberrechte deshalb nicht zum Tragen kommen. Allerdings ist das Werk nicht nur in der Form geschützt, in der es, wenn überhaupt, der Öffentlichkeit präsentiert wird. Auch Entwürfe, niedergelegte Beschreibungen von Gestaltungsplänen o. ä. können den Anforderungen an ein schutzfähiges Werk entsprechen.

Wann entsteht das Urheberrecht?

Das Urheberrecht **entsteht mit der Schaffung des Werks**. Das ist unabhängig davon, ob das Werk schon veröffentlicht ist oder ob es überhaupt veröffentlicht werden soll. Eine **bloße Idee** wird dagegen nicht geschützt. Ein Manuskript, das sich noch beim Autor unter Verschluss befindet, ist deshalb ebenso geschützt wie ein Gemälde, das in einem Museum ausgestellt wird. **Anders als beispielsweise Patente oder Marken muss das Urheberrecht nicht angemeldet werden. Es existiert auch kein „Urheberrechtsregister“.**

Muss der Urheber an seinen Werken den Copyright-Vermerk anbringen?

Das Urheberrecht entsteht unmittelbar mit der Schaffung des Werkes, ohne dass eine besondere Kennzeichnung erforderlich ist. Der Copyright-Vermerk „©“ dokumentiert jedoch nach außen, dass der Urheber bereit ist, seine Rechte zu verteidigen. Entgegengewirkt wird damit dem Einwand, man habe vom Urheberrecht "nichts gewusst". Vor diesem Hintergrund kann eine Verwendung eines Vermerks aus taktischen Gründen sachgerecht erscheinen. Üblicherweise enthält der Copyright-Vermerk neben dem Zeichen „©“ und der Angabe des Urheber-/Rechtsinhabers auch das Erscheinungsjahr des Werkes. *Achtung: Das Anbringen eines Copyright-Vermerks, ohne dass man tatsächlich das Urheberrecht oder zumindest das Verwertungsrecht besitzt, ist wettbewerbswidrig und damit unzulässig.*

Wer ist der Urheber eines Werks und was bedeutet „Miturheberschaft“?

Urheber ist nach der gesetzlichen Definition der Schöpfer eines Werks. Das Urheberrecht kann also nur für denjenigen entstehen, der an der Werkproduktion selbst real und unmittelbar teilgenommen hat. Es kann **nicht vertraglich vereinbart** werden, dass jemand als Urheber anzusehen sein soll, der zur Schaffung keinen unmittelbaren praktischen Beitrag geleistet hat. D. h., das Urheberrecht ist **nicht übertragbar** (Ausnahme: Erbfall).

Erstellen **mehrere Personen gemeinsam ein einheitliches Werk**, so spricht man von **Miturheberschaft**. Das **Urheberrecht** steht allen Miturhebern **gemeinsam** zu, d. h. sie müssen einstimmig über die Veröffentlichung/Verwertung des Werkes entscheiden. Auch Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Allerdings darf ein Miturheber seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur **Leistung an alle Miturheber** verlangen.

Die **Erträge aus der Nutzung** des Werkes **gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung** an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

Wie kann ich einen Urheber ermitteln, dessen Werk genutzt werden soll?

Da Urheberrechte nicht zentral angemeldet werden können, entstehen Schwierigkeiten immer dann, wenn ein Werk genutzt werden soll, dessen Urheber man nicht kennt. Erste Ansprechpartner können in diesen Fällen die sogenannten **Verwertungsgesellschaften** sein. Sie nehmen für eine Vielzahl von Urhebern deren Rechte kollektiv wahr und gestatten Nutzungen (s. u. letzter Absatz). Allerdings besteht für Urheber keine Pflicht, sich durch eine Verwertungsgesellschaft repräsentieren zu lassen, so dass ggf. alternative Wege gefunden werden müssen, um Kontakte herzustellen.

Faustregel: Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass alle veröffentlichten Texte oder Bilder urheberrechtlich geschützt sind. Deshalb muss jede Nutzung, vor allem die gewerbliche Nutzung eines Werkes, vom Urheber genehmigt sein oder die Nutzung muss nach dem Gesetz genehmigungsfrei sein. Zu beachten ist, dass Unkenntnis bezüglich des konkreten Urhebers nicht vor eventuellen Ansprüchen wegen Verletzung des Urheberrechts schützt. Man haftet schon dann, wenn man damit rechnen musste, dass das betreffende Werk urheberrechtlichen Schutz genießt.

Welchen Inhalt hat das Urheberrecht?

Die Befugnisse des Urhebers sind in verschiedene Ausprägungen zu gliedern:

- Recht auf **Anerkennung** der Urheberschaft (ein Dritter darf nicht vorgeben, selbst Urheber zu sein)
- Recht auf **Bestimmung der Urheberbezeichnung** (der Urheber kann bestimmen, ob das Werk unter seinem Namen, anonym oder unter Pseudonym veröffentlicht wird)
- **Veröffentlichungsrecht**, insbesondere Vervielfältigungsrecht
- Recht auf **Untersagung von Entstellungen** des Werks (etwa durch Verfälschung)
- **Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht** (der Urheber kann entscheiden, ob das Original bzw. Vervielfältigungsstücke in den Verkehr gebracht werden)

- **Ausstellungs-, Vortrags- und Aufführungsrecht**
- **Senderecht**
- Recht, Einwilligungen zu Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes zu erteilen.

Welche Ansprüche hat der Urheber bei Verletzung seines Urheberrechts?

Wird eines der genannten Rechte vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, so stehen dem Urheber verschiedene Ansprüche zur Seite. Zum einen kann er **Unterlassung** der Nutzung bzw. Vervielfältigung verlangen, sofern die Gefahr einer Wiederholung droht. Zu diesem Zweck kann er den Verletzer schriftlich abmahnen und binnen einer kurzen Frist die Abgabe einer „strafbewehrten Unterlassungserklärung“ verlangen. Wichtig für den Inanspruchgenommenen ist, dass ein Verschulden für diesen Unterlassungsanspruch nicht notwendig ist. Eine Unkenntnis bezüglich des Urheberrechtes schützt nicht vor einer Abmahnung.

Darüber hinaus hat der Urheber bei Verschulden des Verletzers einen **Anspruch auf Schadensersatz**. Da der tatsächlich entstandene Schaden meist kaum nachweisbar ist, wird in der Regel eine fiktive Lizenzgebühr berechnet.

Zusätzlich kann der Urheber die durch die **Abmahnung** bzw. **Rechtsverfolgung** entstandenen **Kosten** geltend machen. Hierunter fallen z. B. Rechtsanwaltskosten.

Daneben kann der Urheber die **Vernichtung** oder **Überlassung** der Vervielfältigungsstücke und/oder der dafür verwendeten Vorrichtungen verlangen und hat außerdem einen Anspruch auf Auskunftserteilung etwa an den die urheberrechtlich geschützten Werke vertrieben wurde und wie viele Vervielfältigungsstücke etwa hergestellt wurden.

Welche gesetzlichen Vergütungsrechte stehen dem Urheber zu?

Ein Grundanliegen des Urheberrechts ist es, den Kreativen eine **angemessene Vergütung** für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Deshalb hatte der Gesetzgeber die sogenannten **gesetzlichen Vergütungsrechte** eingeführt, die dem Urheber in bestimmten Konstellationen **auch ohne Vertrag**, gleichsam "automatisch", einen **Vergütungsanspruch** geben. **Diese gesetzlichen Vergütungsansprüche sind zum 01.01.2010 ausgelaufen.**

Die Neuerungen des Urheberrechts bezüglich der Vergütungsansprüche entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt **R65 „Neuerungen im Urheberrecht“**.

Soweit gesetzliche Vergütungsansprüche eingreifen, kann der einzelne Urheber sie nicht selbst geltend machen. Er musste vielmehr eine Verwertungsgesellschaft (s. u. Adressen) einschalten, welche die erzielten Einnahmen nach einem festgelegten Verteilungsplan ausschüttet.

Was sind Nutzungsrechte?

Im Rahmen der kommerziellen Verwertung schöpferischer Werke schließt der Urheber häufig **Werknutzungsverträge** ab, die einem anderen das Recht geben, das Werk gegen Zahlung eines Entgelts in einer bestimmten Weise zu verwenden. **Wichtig** ist dabei:

- die genaue Bezeichnung des eingeräumten Nutzungsrechtes und
- die Festlegung seines räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfangs.

Einerseits kann pauschal das Recht eingeräumt werden, das Werk „auf alle bekannten Arten“ zu nutzen. Andererseits kann auch eine konkrete Nutzungsform, etwa die Präsentation eines Bildes im Internet, gestattet werden. Der Urheber kann auch für künftige, noch unbekannte Nutzungsarten Verträge schließen. Die Nutzungsdauer kann den vollen **Zeitraum des Urheberrechts**, d. h. **70 Jahre** umfassen.

Das Urheberrecht als Ganzes kann nicht vertraglich übertragen werden, sondern verbleibt zwingend beim Schaffenden bzw. bei den Erben. Eine vertragliche Regelung, wonach „alle urheberrechtlichen Befugnisse auf einen anderen übergehen“ sollen, wäre deshalb wegen Verstoßes gegen das Gesetz unwirksam.

Zulässig ist lediglich die Einräumung von Nutzungsrechten, also von Rechten, das Werk auf einzelne oder alle bekannten Arten zu verwerten. Für die Übertragung dieser Nutzungsrechte werden dann Lizenzen gezahlt. Das Nutzungsrecht selbst kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers weiter übertragen werden. Diese Zustimmung darf allerdings nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden.

Unbekannte Nutzungsarten

Seit 2008 darf der Urheber auch für die Zukunft über seine Rechte vertraglich verfügen, damit sein Werk auch zukünftigen Generationen in neu entwickelten Medien erhalten bleiben kann (§ 31 a Urhebergesetz). Der Urheber erhält deshalb eine gesonderte, angemessene Vergütung, wenn sein Werk in einer neuen (zum Zeitpunkt des Vertragschlusses noch unbekannt) Nutzungsart verwertet wird. Dies muss aber von Anfang an im dann zu schließenden Lizenzvertrag vereinbart werden. Der Verwerter muss außerdem den Urheber informieren, bevor er mit der neuartigen Nutzung beginnt. Danach kann der Urheber die Genehmigung des Nutzungsrechts für die neue Nutzungsart binnen drei Monaten widerrufen.

Wann darf ein geschütztes Werk ohne Genehmigung genutzt werden?

Das Urheberrecht nennt einige Fälle der sogenannten **freien Werknutzung**. In diesen Konstellationen darf ein urheberrechtlich geschütztes Werk **ausnahmsweise ohne Genehmigung und ohne Zahlung einer Vergütung genutzt** werden. So dürfen beispielsweise **zum privaten und eigenen Gebrauch Vervielfältigungen** von urheberrechtlich geschützten Werken angefertigt werden. Neuerungen → Infoblatt **R65 „Neuerungen im Urheberrecht“**. Darüber hinaus besteht ein sogenanntes **Zitat**recht, welches es gestattet, unter Nennung der Quelle angemessene Teile eines Werkes in wissenschaftlichen Arbeiten zu verwenden. Weitere Ausprägungen der freien Werknutzung gibt es etwa im Bereich der Rechtspflege und des Sendebetriebs sowie zu allgemeinen Informations- und Bildungszwecken.

Von der freien Werknutzung ausgenommen ist regelmäßig die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke in einem rein kommerziellen Kontext.

Darf ich bereits veröffentlichtes Material für eigene Zwecke verwenden?

Die Tatsache, dass Texte oder Bilder bereits veröffentlicht sind, lässt **nicht** den Schluss zu, dass urheberrechtliche Ansprüche nicht mehr bestehen. **Grundsätzlich muss jede einzelne Nutzung vom Urheber vertraglich autorisiert sein.** Vor diesem Hintergrund ist es z. B. nicht ohne weiteres zulässig, Bilder aus dem Internet herunterzuladen, um sie über den privaten Gebrauch hinaus zu verwenden. Unbedenklich ist die Nutzung eines Werkes nur dann, wenn seit dem Tode des Urhebers mindestens siebenzig Jahre vergangen sind.

Wie lange ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?

Das Urheberrecht **erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers**, d. h. es besteht von der Schaffung des Werkes an während der ganzen Lebensdauer des Schaffenden und 70 Jahre nach seinem Tod. Mit dem Tode des Urhebers geht das entsprechende Recht auf die Erben über. Steht das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam zu, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers.

Bei **anonymen und pseudonymen Werken** endet das Urheberrecht 70 Jahre nach Veröffentlichung.

Was sind Leistungsschutzrechte? Wer kann sich darauf berufen?

Die sogenannten Leistungsschutzrechte sichern u.a. die **rechtliche Stellung der ausübenden Künstler**, also derjenigen, die ein Werk nicht erstellen, sondern vortragen oder aufführen. Wird eine Darbietung auf Bild-/Tonträger aufgenommen oder über Funk gesendet, so darf sie aufgrund der gesetzlichen Leistungsschutzrechte nur mit Einwilligung des Künstlers weiter genutzt werden. Ein ähnliches Recht steht dem **Hersteller von Tonträgern** zu, denn die konkreten Aufzeichnungen dürfen nur mit seiner Genehmigung vervielfältigt und verbreitet werden. Leistungsschutzrechte bestehen darüber hinaus für **Sendeunternehmen, Filmhersteller und Lichtbildner**.

Die Anforderungen an Leistungsschutzrechte sind hinsichtlich der schöpferischen Qualität geringer als beim allgemeinen Urheberrecht. Auch die Schutzdauer ist kürzer. Die Rechte eines ausübenden Künstlers (z.B. Schlagersänger) erlöschen beispielsweise mit dem Tod des Künstlers, mindestens aber 50 Jahre nach der Darbietung. Rechte an Lichtbildern erlöschen grundsätzlich 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes.

Wann verjähren die Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberrechtes?

Die Ansprüche wegen einer Verletzung des Urheberrechtes verjähren innerhalb von **drei Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres,

- in dem der Anspruch entstanden ist und
- der Urheber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Rechtsverletzers Kenntnis erlangt oder
- ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Hat der „Verletzer“ durch die Verletzung etwas auf Kosten des Urhebers erlangt, verjährt der Anspruch in **zehn Jahren** von seiner Entstehung an; ohne Rücksicht auf die Entstehung in **30 Jahren** von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Welche Aufgaben haben die Verwertungsgesellschaften?

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken hat heutzutage ein solches Ausmaß angenommen, dass der einzelne Urheber die tatsächliche Nutzung kaum noch selbst kontrollieren kann. Hier setzen die **Verwertungsgesellschaften** an, die den Urhebern auf der Grundlage sogenannten Berechtigungsverträge eine kollektive Wahrnehmung der betroffenen Rechte anbieten. Zu den Schwerpunkten dieser Rechtswahrnehmung gehören typischerweise die **Vergabe von Nutzungsrechten sowie die Einziehung der entsprechenden Vergütungen** für die Urheber. Verwertungsgesellschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München, welches seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt trifft.

Adressen

Zu den bedeutendsten Verwertungsgesellschaften gehören die folgenden:

GEMA (Rechte der Komponisten, Textverfasser und Musikverleger)

Generaldirektion Berlin
Postfach 301240
10722 Berlin

Tel.: 030/ 21245- 00
Fax.: 030/ 21245- 950
E- Mail: gema@gema.de
Internet: <http://www.gema.de>

Generaldirektion München
Postfach 800767
81607 München

Tel.: 089/ 48003- 00
Fax.: 089/ 48003- 969
E- Mail: gema@gema.de
Internet: <http://www.gema.de>

VG Bild-Kunst (Rechte der bildenden Künstler, Fotografen, Grafikdesigner und Filmurheber)

Geschäftsstelle Bonn
Weberstraße 61
53113 Bonn

Tel.: 0228/91534-0
Fax: 0228/91534-39
E- Mail: info@bildkunst.de
Internet: <http://www.bildkunst.de>

Büro Berlin
Köthener Straße 44
10963 Berlin

Tel.: 030/2613879
Fax: 030/23003629

VG MEDIA (für private Hörfunk- und Fernsehunternehmern)

Eichhornstraße 3
10785 Berlin

Tel.: 030/2090-2215

Fax: 030/2090-2214

E-Mail: info@vgmedia.de

Internet: <http://www.vgmedia.de>

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
(Bibliothekstantieme)

Goethestraße 49
80336 München

Tel.: 089/514 12-0

Fax: 089/514 12-58

E-Mail: vgw@vgwort.de

Internet: <http://www.vgwort.de>

GVL (Leistungsschutzrechte)

Podbielskiallee 64
14195 Berlin

Tel.: 030/48483-600

Fax: 030/48483-700

E-Mail: gvl@gvl.de

Internet: <http://www.gvl.de>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.